

# Satzung

der von der Diözese Regensburg errichteten  
rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts

„SCHULSTIFTUNG DER DIÖZESE REGENSBURG“

## Präambel

Die Tradition des kirchlichen Schulwesens in der Diözese Regensburg ist lang. Zahlreiche Orden, Kongregationen und kirchliche Gemeinschaften leisteten als Träger einer Vielzahl schulischer Einrichtungen einen hervorragenden Beitrag zur Bildung und Erziehung in der Gesellschaft. Manche von ihnen tun dies noch heute trotz ähnlich großer, wenngleich mitunter andersartiger Herausforderungen als zu den Gründerzeiten. Der unverwechselbare Charakter vieler kirchlicher Schulen in der Diözese wurde und wird nicht zuletzt durch die besondere Spiritualität der kirchlich-klösterlichen Träger bestimmt.

Große Persönlichkeiten wie Maria Theresia von Jesu Gerhardinger aus Stadthof, die Gründerin der Armen Schulschwestern, Dr. Paul Josef Nardini, der die Gemeinschaft der „Mallersdorfer Schwestern“ gründete, Maria Ward, die Gründerin der „Englischen Fräulein“, oder Marcellin Champagnat, auf den die „Maristen-Schulbrüder“ zurückgehen, haben durch ihr Wirken und mitunter durch ihr Lebensopfer Bildungseinrichtungen ins Leben gerufen, die z. T. noch Jahrhunderte später existieren und erfolgreich wirken. Fast alle Schulen der Schulstiftung gehen auf solche Menschen zurück, die durch ein außergewöhnliches Gottvertrauen und eine vorbildliche Lebensführung die Gesellschaft positiv geprägt haben.

Da absehbar war und ist, dass einige der bisherigen Schulträger die mit der Schulträgerschaft verbundenen Lasten nicht mehr tragen können, wird die Diözese in erster Linie durch die Schulstiftung der Diözese Regensburg das ihr Mögliche tun, um dieses wertvolle Erbe zu bewahren. Dabei muss es das Ziel sein, ganz bewusst durch die katholische Profilierung bzw. Prägung der Schulen auch einen aktiven Beitrag zur (Neu-)Evangelisierung zu leisten. Kirche von gestern, heute und morgen hat insbesondere in den Bildungseinrichtungen einen unmittelbaren Kontakt zu jungen Menschen und damit auch zu Familien. Damit erwächst für die Kirche vor allem auch in kirchenkritischeren Zeiten bzw. in Zeiten, in denen der katholische Glaube im Schwinden begriffen ist, der Auftrag, gerade im Bildungsbereich starke Präsenz zu zeigen. Die kirchlich-schulische Erziehung ist ein unaufgebbarer Bestandteil des Auftrags der Kirche (can. 796 u. 800).

Soweit es die Bedingungen zulassen, soll die Diözese auch neue Akzente im Bereich schulischer Bildung und Erziehung, u. a. durch die Gründung eigener Schulen, setzen.

Die Schulstiftung wurde im Jahr 2003 bewusst am 15. November, dem Festtag des heiligen Albertus Magnus, dem ehemaligen Bischof von Regensburg, Kirchenlehrer und Dominikanermönch (+ 15.11.1280) errichtet. In seinem Gedenken soll die Schulstiftung der Diözese Regensburg langfristig den Unterhalt und Betrieb zahlreicher Bildungseinrichtungen sichern.

Für die „SCHULSTIFTUNG DER DIÖZESE REGENSBURG“ gilt gemäß Stiftungsakt vom 15.11.2003 und den Änderungsbeschlüssen vom 08.04.2008, 21.12.2009, 13.01.2012, 01.02.2012 und vom 14.12.2023 mit Wirkung zum 02.02.2024 nachstehende Satzung:

## **§ 1**

### **Name, Rechtsnatur und Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „SCHULSTIFTUNG DER DIÖZESE REGENSBURG“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts sowie eine öffentliche juristische Person im Sinne des universalen kirchlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Regensburg.

## **§ 2**

### **Zweck der Stiftung**

- (1) Aufgabe und Zweck der kirchlichen Stiftung ist die Förderung des katholischen Schulwesens sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung in der Diözese Regensburg und die Erziehung der Jugendlichen im Geiste des katholischen Glaubens; dies wird insbesondere verwirklicht durch die Übernahme der Trägerschaft von vorschulischen, schulischen und schulähnlichen Einrichtungen katholischer Prägung – im Folgenden als „schulische Einrichtungen“ bezeichnet – in der Diözese Regensburg. Die kirchliche Stiftung kann zu diesem Zweck im Rahmen der deutschen und bayerischen Schulgesetzgebung insbesondere Schulen verschiedener Arten und ähnliche Einrichtungen errichten, mit Zustimmung der bisherigen Schulträger übernehmen und führen. Sie kann Schulen umwandeln oder sonst verändern sowie Schulen erforderlichenfalls abgeben oder aufgeben. Der Zweck umfasst ferner die Förderung aller kirchlichen Aufgaben, die im Zusammenhang mit den Aufgaben und Zwecken der Stiftung nach Satz 1 stehen.
- (2) Die kirchliche Stiftung soll im Rahmen ihrer Möglichkeiten vorschulische, schulische und schulähnliche Einrichtungen mit gleicher oder verwandter Ausrichtung, die von Gemeinschaften, Verbänden, Organisationen usw., welche der katholischen Kirche zugehören, getragen werden, betreuen, beraten oder sonst mit ihnen zusammenarbeiten.
- (3) Die kirchliche Stiftung kann auch andere Einrichtungen erwerben oder sich an Trägern solcher Einrichtungen beteiligen, soweit dies mit ihrer Zweck- und Zielsetzung zu vereinbaren oder sonst in ihrem Interesse gelegen ist und bestehende steuerliche Privilegien dadurch nicht beeinträchtigt werden.

### **§ 3**

#### **Erfüllung des Stiftungsauftrags**

- (1) Die schulischen Einrichtungen der kirchlichen Stiftung nach § 2 dieser Satzung entsprechen in ihren allgemeinen Erziehungs- und Bildungszielen den an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen.

Gleichzeitig haben sie ihrem besonderen Erziehungs- und Lehrauftrag dadurch gerecht zu werden, dass sie den Schülerinnen und Schülern die sinngebenden christlichen Werte menschlicher Existenz erschließen und ihren Unterricht auf der Grundlage des von der katholischen Kirche verkündeten christlichen Menschen- und Weltverständnisses erteilen. Dabei sollen sie unter Achtung der freien Entscheidung des Einzelnen dem Menschen helfen, ein Leben aus dem katholischen Glauben zu führen und sich in der Welt von heute als Christ zu bewähren.

- (2) Bei den in der Trägerschaft der kirchlichen Stiftung stehenden Schulen handelt es sich um katholische Schulen im Sinne der can. 803 ff. CIC.
- (3) Die Stiftung kann ihren Zweck auch durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung zur Förderung und Unterstützung steuerbegünstigter und dem Satzungszweck entsprechender Werke, Einrichtungen und Projekte erfüllen.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, ihre Mittel im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen auch einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden (§ 58 Nr. 1 AO).

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus
  - a) dem Grundstockvermögen (Errichtungskapital und Zustiftungskapital), das dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten ist, sowie
  - b) Rücklagen.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen zum Grundstockvermögen und sonstige Zuwendungen, wie zum Beispiel Spenden, einzuwerben und entgegenzunehmen. Die sonstigen Zuwendungen können unmittelbar für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden, außer der Zuwendende ordnet an, dass sie dem Grundstockvermögen hinzuzufügen sind. In Ermangelung einer derartigen Anordnung des Zuwendenden kann diese auch durch die Organe der Stiftung erfolgen.

- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den zeitnah zu verwendenden Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus den sonstigen Zuwendungen, soweit sie nicht zulässigerweise dem Grundstockvermögen zugeführt sind.
- (4) Gewinne aus Vermögensumschichtungen des Grundstockvermögens sind einer Umschichtungsrücklage zuzuführen, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten sowohl dem Grundstockvermögen der Stiftung zugeführt als auch zur satzungsmäßigen Zweckerfüllung eingesetzt werden kann.
- (5) Soweit eigene Mittel der kirchlichen Stiftung, Leistungen Dritter, insbesondere des Staates, (vor allem gemäß den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes) nicht hinreichen, wird die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks von der Diözese Regensburg (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gewährleistet.

## **§ 5 Steuerbegünstigung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, die zur Werterhaltung auch dem Grundstockvermögen zugeführt werden dürfen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

## **§ 6 Organe**

Organe der Stiftung sind

- a) der Präses,
- b) der Stiftungsvorstand,
- c) der Stiftungsrat,

- d) das Stiftungskuratorium und
- e) die Konferenz der Schulleitungen.

## **§ 7 Präses**

- (1) Präses der Stiftung ist der Bischof von Regensburg, im Falle der Behinderung (c. 412 ff. CIC) des Bischöflichen Stuhls oder der Sedisvakanz derjenige, dem die Leitung der Diözese Regensburg übertragen ist.
- (2) Der Präses hat das Recht, an allen Sitzungen der Stiftungsorgane mit Rede-, nicht jedoch mit Stimmrecht teilzunehmen und diese, sofern von ihm gewünscht, anstelle der hierzu nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen berufenen Personen zu leiten. Ihm sind daher alle relevanten Sitzungsunterlagen ebenso wie den jeweiligen Organmitgliedern zuzuleiten.

## **§ 8 Stiftungsvorstand**

Dem Stiftungsvorstand gehören an

- a) der Direktor / die Direktorin der Stiftung als Vorsitzende / Vorsitzender des Vorstands sowie
- b) ein oder zwei weitere Mitglieder.

## **§ 9 Bestellung des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Präses bestellt die Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Die Bestellung ist aus wichtigem Grund widerruflich. Ein wichtiger Grund ist unter anderem die Beendigung des Dienstverhältnisses.
- (2) Kleriker, die diözesanen (Beispruchs-) Gremien angehören und Beschäftigte der Diözese Regensburg, die unmittelbar oder mittelbar mit aufsichtlichen Tätigkeiten im Aufgabenbereich der Stiftung befasst sind, dürfen nicht zu Mitgliedern des Stiftungsvorstandes bestellt werden.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands üben ihre Vorstandstätigkeit haupt-, neben- oder ehrenamtlich aus. Im Falle der Ehrenamtlichkeit werden notwendige Aufwendungen von der Stiftung ersetzt.

- (4) Die Haftung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für die Mitglieder des Stiftungsvorstandes ist eine angemessene Vermögensschaden-/ Organhaftpflichtversicherung (Directors-and-Officers-Versicherung) zu unterhalten.

## **§ 10**

### **Verhinderung eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes**

- (1) Für den Fall der vorübergehenden Verhinderung eines Vorstandsmitglieds
- a) bestimmen die Mitglieder des Stiftungsvorstandes ihre jeweiligen Stellvertreter und Stellvertreterinnen mit der Maßgabe, dass diesen auch Stimmvollmacht und Weisungen für deren Ausübung erteilt werden können, und teilen die Vertretungsregelung dem / der Vorsitzenden des Stiftungsrates mit.
  - b) Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds als Vertretung soll möglichst frühzeitig nach Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgen und kann jederzeit geändert werden.
- (2) Im Falle einer zeitlich nicht absehbaren und nicht nur vorübergehenden Verhinderung eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes kann der Präses dieses für die Dauer der Verhinderung und unter Fortzahlung einer vertragsgemäßen Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen vorläufig von seinen Pflichten entbinden und für die Dauer der Verhinderung einen Vertreter / eine Vertreterin bestellen. Die Bestellung des Vertreters / der Vertreterin ist in jedem Fall bis zur Rückkehr des Vorstandsmitglieds in das Amt befristet.

## **§ 11**

### **Stiftungsvorstand – Vertretung und Aufgaben**

- (1) Der Stiftungsvorstand hat nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung gemeinsam mit den übrigen Stiftungsorganen zum Wohl der Stiftung vertrauensvoll und konstruktiv zusammenzuarbeiten und nach besten Kräften auf die Erfüllung der Aufgaben und die Verwirklichung der Ziele der Stiftung hinzuwirken.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und führt ihre Geschäfte. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Dem Direktor / der Direktorin der Stiftung obliegen

- a) die laufenden Angelegenheiten der Stiftung;
- b) der Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes;
- c) dringliche Anordnungen und die Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte insbesondere solche, die im Falle weiteren Zuwartens nicht unerhebliche Schäden für die Stiftung erwarten lassen;
- d) darüber hinausgehende Aufgaben, die der Stiftungsrat ihm aufgrund eines Geschäftsverteilungsplans zur eigenständigen Erledigung überträgt.

Soweit der Direktor / die Direktorin der Stiftung nach Maßgabe der lit. c) handelt, hat er / sie den Stiftungsvorstand davon schnellstmöglich, spätestens aber im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Sitzung in Kenntnis zu setzen.

- (4) Der Stiftungsvorstand hat die ihm nach dem Gesetz, dem Stiftungsakt, dieser Satzung, den Beschlüssen und Weisungen des Stiftungsrats zukommenden Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns wahrzunehmen.

Der Stiftungsvorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Schulen hin (Compliance). Er sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling.

Der Vorstand achtet auf die Einhaltung der Anlagerichtlinie und überwacht die Anlagestrategie von externen Vermögensverwaltern. Im Bereich der Vermögensanlage ist auf eine an den Zielen einer ethisch-nachhaltigen Vermögensbewirtschaftung orientierte Anlagestrategie zu achten.

- (5) Der Stiftungsvorstand erarbeitet die Vorlagen für die Sitzungen des Stiftungsrats und gibt sie mit entsprechenden Empfehlungen an diesen weiter. Dies gilt insbesondere für den Haushalt und den Jahresabschluss der Stiftung.
- (6) Zu den Obliegenheiten des Stiftungsvorstands gehört auch die Erledigung der laufenden Angelegenheiten der Lehrkräfte und der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung.

## **§ 12**

### **Stiftungsvorstand – Willensbildung**

- (1) Der Stiftungsvorstand wird durch Beschlussfassung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen tätig.

- (2) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse – soweit nicht ein anderes vorgeschrieben ist – mit der Mehrheit der zu seinen Sitzungen erschienenen Stiftungsvorstandsmitglieder. Kein Mitglied darf sich dabei der Stimme enthalten. Bei Stimmgleichheit ist die Angelegenheit in der folgenden Sitzung erneut zu beraten, sofern sie nicht eilbedürftig ist. Kann auch in diesem Fall keine Mehrheitsentscheidung erreicht werden oder ist sie eilbedürftig, ist sie dem Stiftungsrat, gegebenenfalls unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit, zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Der Stiftungsvorstand tritt wenigstens sechsmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Daneben kann der Direktor / die Direktorin der Stiftung aus besonderem oder dringendem Anlass den Vorstand zu weiteren Sitzungen einberufen. Der Direktor / Die Direktorin der Stiftung hat den Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu einer weiteren Sitzung einzuberufen, wenn ein Stiftungsvorstandsmitglied dies aus besonderem oder dringendem Anlass bei ihm schriftlich beantragt.
- (4) Der Direktor / Die Direktorin der Stiftung bereitet die Sitzungen vor, lädt zu sämtlichen Sitzungen – auch den regelmäßig stattfindenden – jeweils eine Woche zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein und führt bei den Sitzungen des Stiftungsvorstands den Vorsitz.
- (5) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Stiftungsvorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenigstens zwei von ihnen erschienen oder ordnungsgemäß vertreten und stimmberechtigt sind. Dabei steht die Teilnahme mittels Video- oder Telefonkonferenz der körperlichen Präsenz am Ort der Sitzung gleich. Ist der Stiftungsvorstand beschlussunfähig, so ist er umgehend ein zweites Mal zur Besprechung und Beratung desselben Gegenstands einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Einladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt in solchem Falle § 12 Abs. 4 entsprechend.
- (6) Bei jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Stiftungsvorstandsmitglieder und die der abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes ersehen lässt sowie den Gang der Besprechungen und Beratungen im Allgemeinen und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse (einschl. des Abstimmungsergebnisses dazu) ihrem Wortlaute nach wiedergibt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer, der nicht Mitglied des Stiftungsvorstands zu sein braucht, zu unterzeichnen und vom Stiftungsvorstand zu genehmigen.
- (7) Eine Beschlussfassung des Stiftungsvorstands ist auch ohne Einberufung einer Sitzung, insbesondere in Textform oder fernmündlich, möglich, wenn alle Stiftungsvorstandsmitglieder dieser Form der Beschlussfassung zugestimmt haben.
- (8) Ein Stiftungsvorstandsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn die Beschlussfassung ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Stiftungsvorstand ohne



Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Stiftungsvorstandsmitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

- (9) Der Stiftungsvorstand kann an seinen Sitzungen auch dritte Personen (als Berater, Beobachter oder in ähnlicher Funktion) teilnehmen lassen.

### **§ 13** **Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsrates sollen über nachgewiesenen Sachverstand und Erfahrung im Aufgabenbereich der Stiftung sowie in wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen verfügen. Bei der Auswahl der Mitglieder des Stiftungsrates ist möglichst auf ein ausgewogenes Verhältnis der dort vertretenen Fachdisziplinen zu achten.
- (2) Kleriker, die diözesanen (Beispruchs-)Gremien angehören und Beschäftigte der Diözese Regensburg, die unmittelbar oder mittelbar mit aufsichtlichen Tätigkeiten im Aufgabenbereich der Stiftung befasst sind, dürfen nicht zu Mitgliedern des Stiftungsrates bestellt werden.
- (3) Der Präses bestimmt nach Anhörung des Priesterrates den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Stiftungsrates und dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin.

### **§ 14** **Stiftungsrat – Berufung seiner Mitglieder, Verhinderung**

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Präses für die Dauer von mindestens drei und nicht mehr als fünf Jahren bestellt. Die Bestellung kann zeitlich befristet für die Dauer von mindestens drei und höchstens fünf Jahre oder für die Dauer der Wahrnehmung einer bestimmten Funktion erfolgen. Die Dauer einer zeitlich befristeten Bestellung wird gemeinsam mit dieser festgelegt. Die erneute Bestellung ist – auch wiederholt – möglich.
- (2) Die Bestellung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Vor dem Widerruf sind der Stiftungsrat und das betroffene Mitglied zu hören. Für die Fälle der Verhinderung gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

### **§ 15** **Stiftungsrat – Aufgaben**

- (1) Der Stiftungsrat hat nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung gemeinsam mit den übrigen Stiftungsorganen nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und die Verwirklichung der Ziele der Stiftung hinzuwirken.

- (2) Der Stiftungsrat entscheidet über alle die Grundlagen der Stiftung betreffenden Angelegenheiten. Darüber hinaus obliegt ihm
- a) das Aufstellen von Grundsätzen und der Erlass von Richtlinien, die die besonderen pädagogischen und religiösen Zielsetzungen der von der Stiftung getragenen Einrichtungen gewährleisten, vor allem mit Blick auf die Profilierung der schulischen Einrichtungen der Stiftung (insbesondere hinsichtlich der Gestaltung des Schullebens, besonderer Bildungsangebote und Lehrziele, der religiösen Bildung usw.),
  - b) die Aufstellung von Grundsätzen der Zusammenarbeit mit den Eltern,
  - c) die Behandlung von Fragen, die die (Mitwirkungs-)Rechte der Schülerinnen und Schüler in der Schule betreffen,
  - d) die Entscheidung über die Errichtung, Übernahme, Veränderung, Umwandlung, Abgabe und Aufgabe von vorschulischen, schulischen und schulähnlichen Einrichtungen,
  - e) die Bestellung des Jahresabschlussprüfers und die Festlegung etwaiger Prüfungsschwerpunkte,
  - f) die Festlegung von Vorgaben für Buchführung und Rechnungslegung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung,
  - g) die Festlegung von Grundsätzen der Vermögensverwaltung, die der Größe und dem Umfang der Stiftung Rechnung tragen,
  - h) die Entlastung des Stiftungsvorstands,
  - i) die Genehmigung des jährlichen Haushaltsplans der Stiftung sowie der mittel- und langfristigen Finanzplanung,
  - j) Festlegung und Vorgabe der Anlagerichtlinien sowie darüberhinausgehende notwendige Einzelfinanzierungsanlageneentscheidungen,
  - k) die Überprüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Stiftung durch Mitglieder oder Beauftragte des Stiftungsrates sowie
  - l) die Feststellung des Jahresabschlusses der Stiftung.

- (3) Der Zustimmung des Stiftungsrates bedürfen – unter Beachtung der für die Stiftung und ihre Einrichtungen verbindlichen Vorschriften der staatlichen Schulgesetzgebung – insbesondere
- a) die Abberufung von Schulleiterinnen und Schulleitern unter Beachtung der jeweiligen Bestimmungen der Arbeitsverträge;
  - b) den Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen zur Übernahme von vorschulischen, schulischen und schulähnlichen Einrichtungen;
  - c) alle Maßnahmen, die nach Maßgabe der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der jeweils geltenden Fassung die Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde erfordern, wenn sie grundsätzliche Bedeutung haben und/oder erhebliche Verpflichtungen rechtlicher, wirtschaftlicher oder finanzieller Art erkennen lassen.
- (4) Soweit Angelegenheiten nach Maßgabe aufsichtlicher Regelungen der Stiftungsaufsicht anzuzeigen sind, soll hierzu vorher grundsätzlich die Stellungnahme des Stiftungsrates eingeholt werden, soweit dies nicht aus besonderen Gründen als nicht zweckmäßig erscheint.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. § 9 Abs. 3 gilt für die Mitglieder des Stiftungsrates entsprechend.

## **§ 16**

### **Stiftungsrat – Willensbildung – Wirksamkeit**

- (1) Der Stiftungsrat wird durch Beschlussfassung tätig.
- (2) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse – soweit nicht ein anderes vorgeschrieben ist – mit der Mehrheit der zu seiner Sitzung erschienenen Mitglieder. Kein Mitglied darf sich dabei der Stimme enthalten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsrats, bei seiner Verhinderung die des ihn vertretenden Stiftungsratsmitglieds den Ausschlag.
- (3) Der Stiftungsrat tritt mindestens dreimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Daneben kann der Vorsitzende / die Vorsitzende des Stiftungsrats aus besonderem oder dringendem Anlass den Stiftungsrat zu weiteren Sitzungen einberufen. Der Vorsitzende / Die Vorsitzende des Stiftungsrats hat den Stiftungsrat innerhalb einer Frist von drei Wochen zu einer weiteren Sitzung einzuberufen, wenn der Direktor / die Direktorin der Stiftung oder ein Stiftungsratsmitglied dies aus besonderem oder dringendem Anlass bei ihm schriftlich beantragt.

- (4) Der Direktor / Die Direktorin der Stiftung bereitet die Sitzungen vor und lädt zu sämtlichen Sitzungen – auch den regelmäßig stattfindenden – jeweils 10 Tage zuvor in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung ein und nimmt an ihnen teil. Die Ladungsfrist kann im Falle der Eilbedürftigkeit, insbesondere bei einer Vorlage durch den Stiftungsvorstand gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 abgekürzt werden. Sie soll in diesem Fall mindestens drei Tage betragen, sofern nicht besondere Umstände eine kürzere Frist erfordern.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Stiftungsratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und stimmberechtigt sind. § 12 Abs. 5 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.
- (6) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 6 bis 9 finden auf den Stiftungsrat entsprechende Anwendung.

## § 17 Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus
  - a) der jeweiligen Leitung der Hauptabteilung Schule und Hochschule der Diözese Regensburg,
  - b) der jeweiligen Leitung der Abteilung Schulpastoral innerhalb der Hauptabteilung Schule und Hochschule,
  - c) dem Direktor / der Direktorin der Stiftung,
  - d) einem Mitglied einer Ordensgemeinschaft (Kongregation oder sonstiger kirchlicher Gemeinschaft, Vereinigung o. ä.), die Träger von schulischen Einrichtungen ist,
  - e) einem Vertreter / einer Vertreterin einer kirchlichen Einrichtung (Verband o. ä.) in der Diözese Regensburg, die Träger von schulischen Einrichtungen ist,
  - f) einer Persönlichkeit aus dem Bereich des Bildungswesens,
  - g) einem Vertreter / einer Vertreterin der Elternbeiratsvorsitzenden der von der Stiftung getragenen Einrichtungen,
  - h) der Leitung einer von der Stiftung getragenen Einrichtung,
  - i) einem Vertreter / einer Vertreterin der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen an den von der Stiftung getragenen Einrichtungen und

- j) einem Vertreter / einer Vertreterin aus dem Kreis der mit der Schulpastoral an den Einrichtungen der Stiftung beauftragten Lehrkräfte.
- (2) Der Vorsitzende / die Vorsitzende des Stiftungskuratoriums ist die jeweilige Leitung der Hauptabteilung Schule und Hochschule der Diözese Regensburg. Bei Verhinderung tritt an diese Stelle der Direktor / die Direktorin der Stiftung bzw. die von ihm ernannte Vertretung.

## **§ 18**

### **Stiftungskuratorium – Berufung seiner Mitglieder**

- (1) Die in § 17 Abs. 1 lit. a) und b) genannten Personen werden mit ihrer Berufung durch den Bischof der Diözese Regensburg für die Dauer ihres Amtes zugleich Mitglieder des Stiftungskuratoriums.
- (2) Die Stiftungskuratoriumsmitglieder nach § 17 Abs. 1 lit. c) bis f) werden jeweils vom Präses berufen.
- (3) Das Stiftungskuratoriumsmitglied nach § 17 Abs. 1 lit. g) wird von den Vorsitzenden der Elternbeiräte der von der Stiftung getragenen Einrichtungen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (4) Das Stiftungskuratoriumsmitglied nach § 17 Abs. 1 lit. h) wird von der Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter gem. § 23 gewählt; § 26 Abs. 2 findet Anwendung.
- (5) Das Stiftungskuratoriumsmitglied nach § 17 Abs. 1 lit. i) wird von den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen an den von der Stiftung getragenen Einrichtungen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (6) Das Stiftungskuratoriumsmitglied nach § 17 Abs. 1 lit. j) wird von den Mitgliedern des Arbeitskreises Schulpastoral innerhalb der Einrichtungen der Schulstiftung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

## **§ 19**

### **Stiftungskuratorium – Amtszeit seiner Mitglieder**

Die Amtszeit der Stiftungskuratoriumsmitglieder nach §17 Abs. 1 lit. c) bis h) beträgt jeweils vier Jahre. Wiederberufung bzw. Wiederwahl sind zulässig.

## **§ 20**

### **Stiftungskuratorium – Übertragung der Mitgliedschaft, Vertretung**

- (1) Die Mitgliedschaft im Stiftungskuratorium ist nicht übertragbar. Im Falle der Verhinderung kann das Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied des Stiftungskuratoriums übertragen werden. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums können sich, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt, von einer mit schriftlicher Vollmacht versehenen Person vertreten lassen.

## **§ 21**

### **Stiftungskuratorium – Aufgaben**

- (1) Das Stiftungskuratorium hat nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung gemeinsam mit den übrigen Stiftungsorganen nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele der Stiftung hinzuwirken.
- (2) Zu seinen Obliegenheiten gehören unter jeweiliger Beachtung der für die Stiftung und ihre Einrichtungen verbindlichen Vorschriften der staatlichen Schulgesetzgebung die Beratung zur
  - a) theologischen und pastoralen Profilierung der schulischen Einrichtungen der Stiftung (insbesondere hinsichtlich der Gestaltung des Schullebens, besonderer Bildungsangebote und Lehrziele, der religiösen Erziehung usw.) im Rahmen der Grundsätze und Richtlinien nach § 15 Abs. 2 lit. a);
  - b) Aufstellung von Grundsätzen bei der Zusammenarbeit mit den Eltern;
  - c) Behandlung von Fragen, die die (Mitwirkungs-)Rechte der Schülerinnen und Schüler in der Schule betreffen;
- (3) Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. § 9 Abs. 3 gilt für die Mitglieder des Stiftungskuratoriums entsprechend.

## **§ 22**

### **Stiftungskuratorium – Willensbildung**

- (1) Das Stiftungskuratorium wird durch Beschlussfassung tätig.
- (2) Das Stiftungskuratorium fasst seine Beschlüsse, soweit nicht ein anderes vorgeschrieben ist, mit der Mehrheit der zu seiner Sitzung erschienenen Mitglieder. Kein Mitglied darf sich dabei der Stimme enthalten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums, bei seiner / ihrer Verhinderung die des ihn / sie vertretenden Stiftungskuratoriumsmitglieds den Ausschlag.

- (3) Das Stiftungskuratorium tritt jährlich mindestens einmal zu einer Sitzung zusammen. Daneben kann der Vorsitzende / die Vorsitzende des Stiftungskuratoriums (§ 17 Abs. 2) aus besonderem oder dringendem Anlass das Stiftungskuratorium zu weiteren Sitzungen einberufen. Der Vorsitzende / Die Vorsitzende des Stiftungskuratoriums hat das Stiftungskuratorium innerhalb einer Frist von drei Wochen zu einer weiteren Sitzung einzuberufen, wenn ein Stiftungskuratoriumsmitglied dies aus besonderem oder dringendem Anlass bei ihm schriftlich beantragt.
- (4) Der Direktor / Die Direktorin der Stiftung bereitet die Sitzungen vor und lädt zu sämtlichen Sitzungen – auch den regelmäßig stattfindenden – jeweils 10 Tage zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (5) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die Mehrheit von ihnen erschienen und stimmberechtigt ist. § 12 Abs. 5 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (6) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 6 bis 9 finden auf das Stiftungskuratorium entsprechende Anwendung.

## **§ 23**

### **Konferenz der Schulleitungen**

- (1) Die Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter besteht aus den Leiterinnen und Leitern der von der Stiftung getragenen Einrichtungen und dem Direktor / der Direktorin der Stiftung.
- (2) Die Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter kann sich in nach Schulgattungen getrennte Arbeitsgruppen gliedern.
- (3) Vorsitzender / Vorsitzende der Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter wie jeder ihrer Arbeitsgruppen (Abs. 2) ist der Direktor / die Direktorin der Stiftung. Bei seiner / ihrer Verhinderung vertritt ihn / sie jeweils der / die dienstälteste anwesende Schulleiter / Schulleiterin.

## **§ 24**

### **Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter Übertragung der Mitgliedschaft, Vertretung**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter wie in ihren einzelnen Arbeitsgruppen ist nicht übertragbar.

- (2) Die Mitglieder der Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter wie ihrer einzelnen Arbeitsgruppen werden im Falle ihrer Verhinderung durch den / stellvertretenden Schulleiter / die stellvertretende Schulleiterin vertreten.

## **§ 25**

### **Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter – Aufgaben**

- (1) Die Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter hat ebenso wie ihre einzelnen Arbeitsgruppen nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung gemeinsam mit den übrigen Stiftungsorganen nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele der Stiftung hinzuwirken.
- (2) Zu ihren wie ihrer einzelnen Arbeitsgruppen Obliegenheiten gehört die Beratung von Stiftungsvorstand, Stiftungsrat und Stiftungskuratorium im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Absatz 1.
- (3) Daneben hat die Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter unter sich einen regen Gedanken- und Erfahrungsaustausch zu pflegen und dessen jeweilige Ergebnisse im Rahmen ihrer Aufgabe nach Absatz 2 zu verwerten. Gleiches gilt für ihre einzelnen Arbeitsgruppen.
- (4) § 9 Abs. 3 gilt für die Mitglieder der Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter wie ihrer einzelnen Arbeitsgruppen entsprechend.

## **§ 26**

### **Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter – Willensbildung**

- (1) Die Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter wie ihrer einzelnen Arbeitsgruppen wird unbeschadet der Möglichkeit gemeinschaftlicher fachlicher Erörterungen, dienstlicher Besprechungen, eines reinen Erfahrungsaustausches u. ä. durch Beschlussfassung tätig.
- (2) Die Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter wie ihrer einzelnen Arbeitsgruppen fasst ihre Beschlüsse soweit nicht ein anderes vorgeschrieben ist mit der Mehrheit der zu ihrer Sitzung erschienenen Mitglieder. Kein Mitglied darf sich dabei der Stimme enthalten. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der dienstältesten erschienenen Schulleiters / Schulleiterin den Ausschlag.
- (3) Die Konferenz der Schulleitungen tritt jährlich wenigstens einmal zu einer Sitzung zusammen. Daneben kann jeder Vorsitzende / jede Vorsitzende eines Stiftungsorgans die Konferenz der Schulleitungen zu weiteren Sitzungen einberufen. Der / die Vorsitzende der Konferenz der Schulleitungen hat die Konferenz der Schulleitungen innerhalb einer Frist von drei Wochen zu einer weiteren Sitzung einzuberufen, wenn wenigstens zwei Schulleitungen dies bei ihm / ihr schriftlich beantragen.



- (4) Der Direktor / die Direktorin der Stiftung bereitet die Sitzungen vor und lädt zu sämtlichen Sitzungen – auch der regelmäßig stattfindenden – jeweils 10 Tage zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (5) Die Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die Mehrheit von ihnen erschienen und stimmberechtigt ist. § 12 Abs. 5 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (6) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 6 bis 9 finden auf die Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter entsprechende Anwendung.
- (7) Für die einzelnen Arbeitsgruppen der Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter (§ 23 Abs. 2) gelten die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 bis 6 entsprechend.

## **§ 27**

### **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung**

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der von der kirchlichen Stiftung getragenen schulischen Einrichtungen stehen im Dienst der kirchlichen Stiftung.
- (2) Auf mit der Stiftung bestehende Anstellungsverhältnisse findet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (3) Rechtsgrundlage für Arbeitsverhältnisse ist das Arbeitsvertragsrecht der Bayerischen (Erz-) Diözesen (ABD); die Dienstverhältnisse der bei der kirchlichen Stiftung tätigen Beamten des Katholischen Schulwerks in Bayern, Körperschaft des öffentlichen Rechts, bestimmen sich nach dessen Verfassung.
- (4) Für Lehrkräfte gelten die einschlägigen staatlichen Vorschriften für kirchliche Schulen in freier Trägerschaft, vorbehaltlich kirchlicher Regelungen; die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte der kirchlichen Stiftung richtet sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der jeweiligen Fassung.

## **§ 28**

### **Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## **§ 29**

## **Haushaltsplan**

- (1) Alle Erträge und Aufwendungen der Stiftung sind für jedes Rechnungsjahr zu veranschlagen und in den Haushaltsplan einzusetzen. Er ist in Erträge und Aufwendungen auszugleichen.
- (2) Der Haushaltsplan soll vor Beginn des Rechnungsjahres vom Stiftungsrat genehmigt werden. Dabei kann den Aufwendungen auch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr zugestimmt werden.
- (3) Der Haushaltsplan zeigt die angefallenen Erträge und Aufwendungen des Vorjahres im Vergleich zu den Planwerten.
- (4) Ist der Haushaltsplan bis zum Schluss eines Rechnungsjahres für das folgende Jahr nicht erstellt und genehmigt worden, so ist, bis dies der Fall ist, der Stiftungsvorstand ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,
  - a) um den Stiftungszweck weiterzuführen,
  - b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Stiftung zu erfüllen und
  - c) um alle sonstigen Leistungen und Maßnahmen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge genehmigt worden sind.

## **§ 30**

### **Jahresabschluss**

Innerhalb von sechs Monaten nach Ende jedes Rechnungsjahres ist ein Jahresabschluss bestehend aus

- Bilanz (Stichtagsbetrachtung des Stiftungsvermögens und der Verbindlichkeiten) und
- Gewinn- und Verlustrechnung (Erträge und Aufwendungen eines Kalenderjahres)

in Anlehnung an handelsrechtliche Vorschriften aufzustellen.

## **§ 31**

### **Satzungsänderung**

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Stiftungssatzung enthält, ist die Zustimmung von mindestens 80 % der Mitglieder des Stiftungsrats und des Bischofs von Regensburg erforderlich.
- (2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung des § 32 (Aufhebung) enthält, ist abweichend von Absatz 1 die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates und des Bischofs von Regensburg erforderlich.
- (3) Eine Änderung der Stiftungssatzung bedarf aufgrund Art. 2 Abs. 4 i. V. m. Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayStG zusätzlich der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (4) Eine gemäß § 31 Abs. 1 bis 2 dieser Satzung vorgenommene nachträgliche Änderung, Ergänzung, Einfügung oder Streichung einer für die steuerlichen Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung ist dem Finanzamt jeweils unverzüglich mitzuteilen. Ist etwas Derartiges in ein öffentliches Register einzutragen, so ist die Eintragung dem Finanzamt nachträglich in Abschrift mitzuteilen.

### **§ 32 Aufhebung**

Die Aufhebung der kirchlichen Stiftung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates, des Bischofs von Regensburg und einer Verfügung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus als oberste Genehmigungsbehörde (vgl. Art. 22 BayStG).

### **§ 33 Vermögensbindung, Anfallberechtigung**

- (1) Bei Aufhebung der Stiftung – gleich aus welchem Grunde und in welcher Weise –, bei sonstiger Beendigung, mit Ausnahme des Falles der Vereinigung mit einer anderen Stiftung, oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks, fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen der Diözese Regensburg mit der Maßgabe zu, es zum Besten kirchlicher schulischer Einrichtungen in der Diözese Regensburg oder für ähnliche Zwecke zu verwenden.
- (2) Eine gemäß §§ 32, 33 Abs. 1 dieser Satzung vorgenommene Aufhebung der Stiftung oder Übertragung ihres Aktivvermögens als Ganzes ist dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Eine Eingliederung der Stiftung in eine andere Körperschaft ist dem Finanzamt gleichfalls unverzüglich mitzuteilen.

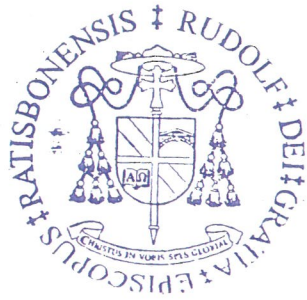
### **§ 34**

## Stiftungsaufsicht

- (1) Die kirchliche Stiftung „SCHULSTIFTUNG DER DIÖZESE REGENSBURG“ steht unter der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde für die Diözese Regensburg.
- (2) Für die Stiftungsaufsicht gelten die staatlichen und kirchlichen Vorschriften (Art. 23 Abs. 1, Art. 22 Abs. 3 i. V. m. Art. 1 ff. BayStG; Art. 42 ff. KiStiftO)

Diese Satzung tritt am 02.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2015 außer Kraft.

Regensburg, den 02.02.2024



L.S.

*+ Rudolf Vorderholzer*

Rudolf Vorderholzer

Bischof von Regensburg

*Ulrich Kaiser*

Bischöflicher Notar

*Ulrich Kaiser*